

REGELN FÜR DIE BUDGETVERGABE FÜR AKKREDITIERTE ANTRAGSTELLER IM RAHMEN VON ERASMUS+ LEITAKTION 1

In diesem Dokument werden detaillierte Regeln für die Mittelvergabe an akkreditierte Antragsteller im Zusammenhang mit dem im Erasmus+ Programmleitfaden festgesetzten Rahmen festgelegt.

| | |
|-------------------|------------------------------------|
| Nationale Agentur | Nationale Agentur beim BIBB (DE02) |
| Bereich | ADU (Erwachsenenbildung) |
| Antragsjahr | 2024 |

1. VERFÜGBARES BUDGET

| | |
|---|-------------------|
| Verfügbare Gesamtmittel für die Zuweisung an akkreditierte Antragsteller ¹ | 11.474.385,00 EUR |
|---|-------------------|

Von dem verfügbaren Budget werden mindestens die folgenden Beträge für bestimmte Zwecke verwendet²:

| | |
|--|------------------|
| Basiszuschüsse und finanzielle Leistungsfähigkeit | 4.578.473,25 EUR |
| Qualitative Leistung und politische Prioritäten | 3.052.315,50 EUR |
| Inklusionsunterstützung für Teilnehmende und außergewöhnliche Kosten | 1.300.000,00 EUR |

2. SCHÄTZUNG DES ERFORDERLICHEN BUDGETS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER BEANTRAGTEN AKTIVITÄTEN

Die Nationale Agentur kalkuliert das Budget, das für die Durchführung der von jedem Antragsteller beantragten Aktivitäten erforderlich ist. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage der im Programmleitfaden festgelegten Finanzierungsregeln und historischer Daten über Zuschüsse für ähnliche Aktivitäten.

Beantragte Kosten für „Inklusionsunterstützung für Teilnehmende“ sowie „Außergewöhnliche Kosten“ werden jedoch auf der Grundlage des vom Antragsteller eingereichten Betrags bewertet. Die Begünstigten können während der Projektdurchführung weitere Anträge für diese Kostenarten stellen, indem sie einen schriftlichen Antrag bei der

¹ Wenn zusätzliche Mittel verfügbar werden, kann die Nationale Agentur das verfügbare Budget erhöhen.

² In Ausnahmefällen können die angegebenen Beträge gesenkt werden, wenn allen Antragstellern bereits die Höchstbeträge gemäß den in diesem Dokument dargelegten Regeln zugeteilt wurden oder wenn aufgrund von Rundungsregeln eine geringfügige Korrektur erforderlich ist.

Nationalen Agentur einreichen. Solche Anträge werden von der Nationalen Agentur in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, solange Mittel zur Verfügung stehen.

2.1. Maximaler Zuschuss³

Der maximale Einzelzuschuss beträgt 458.975,40 EUR (berechnet als 4% des für diese Aktion verfügbaren Gesamtbudgets). Der maximale Zuschuss für Konsortien beträgt 917.950,80 EUR (berechnet als 8% des für diese Aktion verfügbaren Gesamtbudgets). Die Regeln für den Höchstzuschuss kommen nur zur Anwendung, wenn die Gesamtnachfrage nach Fördermitteln die in Abschnitt 1 definierten verfügbaren Mittel übersteigt.

Kosten für die Inklusionsunterstützung für Teilnehmende sowie Außergewöhnliche Kosten werden nicht auf die in den Regeln für den Höchstzuschuss festgelegten Grenzen angerechnet werden.

2.2. Kompetitive Zuteilung

Wenn das Gesamtbudget, das für die Zuteilung an akkreditierte Antragsteller zur Verfügung steht, nicht ausreicht, um jedem Antragsteller das Budget zur Verfügung zu stellen, das für die Durchführung der beantragten Aktivitäten erforderlich ist (unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitt definierten Regeln für den maximalen Zuschuss), findet eine wettbewerbsorientierte Zuteilung statt, wie unten in Abschnitt 3 beschrieben. Wenn das verfügbare Gesamtbudget jedoch ausreicht, um die Anträge aller Antragsteller vollständig zu erfüllen, finden die in Abschnitt 3 beschriebenen Regeln für die Mittelzuweisung keine Anwendung.

3. MITTELZUWEISUNG

Die Mittelzuweisung erfolgt in mehreren Phasen. In jeder Phase wird das verfügbare Budget auf der Grundlage der in diesem Abschnitt beschriebenen Kriterien auf die förderfähigen Antragsteller aufgeteilt. Der Gesamtzuschuss bildet sich als Summe der Beträge jeder Phase der Mittelzuweisung (sowie des Betrags der Kostenarten „Inklusionsunterstützung für Teilnehmende“ sowie „Außergewöhnliche Kosten“).

Überschüssige Mittel werden auf der Grundlage der für jede Phase festgelegten Zuteilungsregeln auf andere Antragsteller aufgeteilt. Alle zugewiesenen Beträge werden auf den nächsten ganzen Euro gerundet.

Verweise auf "abgeschlossene akkreditierte Projekte" beziehen sich auf Finanzhilfvereinbarungen, die vor dem 1. September 2023 enden⁴.

3.1. Erste Phase: Basiszuschüsse und finanzielle Leistungsfähigkeit

Jedem Antragsteller wird zu Beginn des Vergabeverfahrens ein Basiszuschuss in Höhe von 30.000 EUR gewährt.

³ Zusätzlich zu den allgemeinen Regeln für Höchstzuschüsse kann der gewährte Zuschuss für Antragsteller, die unter Beobachtung stehen, von der Nationalen Agentur in Übereinstimmung mit der spezifischen Entscheidung über die Einführung von Beobachtungsmaßnahmen weiter begrenzt werden.

⁴ Zur Einschätzung der bisherigen finanziellen Leistungsfähigkeit werden nur KA121 Projekte herangezogen. Bei der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit können Projekte unberücksichtigt bleiben, die von den Auswirkungen höherer Gewalt negativ beeinflusst waren.

Bei Antragstellern, die mindestens ein akkreditiertes Projekt abgeschlossen haben, wird die Höhe des Basiszuschusses an ihre bisherige finanzielle Leistungsfähigkeit gekoppelt, um eine stabile und zuverlässige Finanzierung für gute Leistungsträger zu gewährleisten. Diese Antragsteller erhalten einen Basiszuschuss in Höhe von 60% des höchsten Zuschusses, den sie in den letzten drei akkreditierten abgeschlossenen Projekten ausgeschöpft haben.⁵

3.2. Zweite Phase: Qualitative Leistung und politische Prioritäten

Das für diese Phase zugewiesene Budget wird unter den Antragstellern im Verhältnis ihrer Punktzahl zu dem für die Durchführung der Aktivitäten geschätzten Budget aufgeteilt.

Die Punktzahl eines jeden Antragstellers wird in zwei Schritten berechnet:

- a) Für Antragsteller, die mindestens ein akkreditiertes Projekt abgeschlossen haben, entspricht die Basispunktzahl der Punktzahl des Abschlussberichts des letzten abgeschlossenen akkreditierten Projekts.

Für Antragsteller, die noch keine akkreditierten Projekte abgeschlossen haben, entspricht die Basispunktzahl dem Punktwert ihres Akkreditierungsantrags.

- b) Ein Bonus auf die Basispunktzahl wird nach folgenden Kriterien vergeben:
- Einbindung von Teilnehmenden mit geringeren Chancen: Anteil der Teilnehmenden mit geringeren Chancen unter allen Teilnehmenden
 - Umsetzung der Mobilität von erwachsenen Lernenden: Pro 50 Tage Gesamtdauer wird ein Bonus von 1 Punkt auf die Gesamtbewertungsnote addiert.

4. ZIELE FÜR DIE UMSETZUNG

Wenn dem Antragsteller das gesamte für die Durchführung der beantragten Aktivitäten veranschlagte Budget bewilligt wurde, werden die im Antrag beantragten Aktivitäten zu den Zielvorgaben für die Durchführung und werden in die Finanzhilfvereinbarung übernommen. Liegt der bewilligte Zuschuss unter dem veranschlagten Budget, das für die Durchführung der beantragten Aktivitäten erforderlich ist, werden die Zielvorgaben proportional gesenkt, um sicherzustellen, dass der Antragsteller in der Lage ist, die Aktivitäten mit dem bewilligten Budget durchzuführen.⁶

⁵ Sollte das Budget in dieser Phase der Mittelzuweisung nicht ausreichend sein, erhalten Antragsteller eine gekürzte Mittelzuweisung, jedoch mindestens den Basiszuschuss.

⁶ Die Nationale Agentur kann in begrenztem Umfang Änderungen an der proportionalen Anpassung vornehmen, um eine bessere Übereinstimmung zwischen dem bewilligten Budget und den Zielaktivitäten zu ermöglichen, die Kohärenz mit dem genehmigten Erasmus-Plan zu sichern, prioritäre Aktivitäten angemessen zu unterstützen, mindestens einen Teilnehmer in jeder vom Antragsteller beantragten Aktivitätsart und -kategorie zu gewährleisten und um die im Programmleitfaden festgelegten Regeln einzuhalten.

| | | | |
|----------------|---------------------|------------|------------|
| © NA beim BIBB | Erstellung/Revision | Prüfung | Freigabe |
| Datum: | 06.02.2024 | 06.02.2024 | 06.02.2024 |
| Funktion: | SB FVP | PB FVP | TL FVP |
| Unterschrift: | | | |

F_Rules Budget Allocation NA EB 20240205.docx